

# Erklärung der Kirchlichen Minderheit Heiden

## Statut

Wir sind durch den Nothstand, der sich in unseren kirchlichen Verhältnissen eingestellt hat (mit der Kirchhore vom 3. Oct 1875), innerlich getrieben, durch die gesamte Sachlage genöthiget und im Gewißen verbunden, Schritte zu thun, um für uns, für unsere Familien und Gleichgesinnten, sowie für alle in Heiden und umliegenden Gemeinden, welche jetzt und künftig nach seligmachender Wahrheit verlangen, oder verlangen werden, das Evangelium Jesu Christi allezeit zugänglich zu machen, nicht nur durch häuslichen Gebrauch des Wortes Gottes, sondern auch durch öffentliche Predigt für Jedermann und gemeinsame Erbauung in größeren und kleineren Kreisen, sowie durch Unterweisung der aufwachsenden Jugend und einem dem Worte Gottes entsprechenden Gebrauch der sog. Sakramente.

Zu diesem Zwecke erklären wir uns bereit, uns selbst und alles, was Gott uns an geistigen und leiblichen Gaben anvertrauet hat, zum Dienste Jesu Christi, unseres hochgelobten Meisters, zur Verfügung zu stellen. Sein Geist, Sinn und Wort sollen uns allezeit lehren, was wir für Ihn thun können und womit wir am meisten nach Seinem Wohlgefallen handeln.

Vorerst sind wir gesonnen für die allgemeine Verkündigung des Evangeliums, die uns von der Kirchhore zugesicherte öffentliche Kirche zu benützen, woselbst auch von Gliedern unserer Gemeinde andere sog. gottesdienstliche Handlungen mögen gehalten werden (Kindertaufe, Trauungen, Reden bei Beerdigungen ec.). Außerdem nehmen wir sogleich Bedacht auf Gewinnung von Räumlichkeiten für biblische Unterweisungen der uns anvertrauten Jugend (Kinderlehren, Sonntagsschulen, sog. Präparanden- und Konfirmandenunterricht ec.), für Bibelstunden und Konferenzen ec.

Zunächst müssen die Lokalitäten provisorisch gewonnen werden. Wir erwägen aber sofort, ob nicht die Erstellung eines eigenen Gebäudes unbedingt nöthig sei, um unserer (neueren größeren) Gemeinde, einen sicheren äußeren Halt zu gewähren, besonders auch im Blick auf eine mögliche Wiederentziehung des Benützungsrechtes der Kirche. Dabei ist auch sehr zu berücksichtigen die bedeutende ökonomische Erleichterung, welche gemeinsames Vorgehen mit den Engländern, welche hier ein kirchliches Lokal anstreben, gewähren würde.

Da aber alle diese unsere Bestrebungen nur dann den rechten Gehalt und eine feste Dauer haben werden, wenn ein tüchtiger und frommer Lehrer und Prediger des Evangeliums unter uns arbeitet und im Namen Jesu und in unserem Auftrage sein Tagewerk thut, so liegt uns vor Allem ob unter Gebet zu Gott, um Seine Leitung und Erleuchtung nach einem Manne uns umzusehen, der tauglich und willig ist zu solchem Dienst. Wenn er recht dient nach dem Wort, so wollen wir ihn in Ehren halten und auch das Wort nicht vergeßen: Der Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Die Ausführung des Einzelnen stellen wir im Glauben der Leitung Gottes anheim, dem wir nach unserer Einsicht und dem Maß unseres Glaubens jederzeit zu gehorchen bereit sein wollen. In Betracht der schon erwähnten Sakramente jedoch scheint es uns nöthig, schon heute einige Grundsätze auszusprechen, über die wir gemeinsam übereingekommen sind.

1. Die Taufe ist bekanntlich in der Schrift zunächst für Erwachsene, die gläubig wurden, verordnet. Die Kindertaufe ist in der Schrift weder ausdrücklich geboten noch ausdrücklich verboten. Während die öffentlichen großen Kirchen alle die Kindertaufe gebieterisch eingeführt haben, sind zu manchen Zeiten ernste Christen wider dieselbe gewesen und haben sie nicht als richtig anerkennen können. In diesen Tagen hat sich in dieser Frage, vielmehr als zuvor, ein Geist der liebenden Vertragsamkeit kundgegeben, weil wirklich jede von beiden Ueberzeugungen von aufrichtigen Christen kann geteilt werden. Nachdem nun auch durch die eidg. Bundesverfaßung schon von der bürgerlichen Seite her und für alles Volk, auch in der Landeskirche, jedweder Zugang in einzelnen religiösen Handlungen aufgehoben und völlige persönliche Freiheit hierinnen proklamiert ist, stehen wir vom schlicht biblischen Standpunkt aus um so viel weniger an ( nach Vorgang z.B. der wadtländischen freien Kirche) innerhalb unserer neuen Gemeinde taufen zu lassen oder aber bloß dem Herrn im Glauben darzubringen; die Taufe der Kinder nach unserer neuen Gemeinde, einem jeden Familienvater zu überlassen, daß er je nach Art seiner biblischen Erkenntnis sein Kind entweder taufen laße oder aber bloß dem Herrn im Glauben darbringe; die Taufe der Kinder soll nach unserer Meinung vor Allem im Sinn von Math. 3,11; Apostelgesch. 1,5 vollzogen werden, das volle entscheidende seligmachende Recht von Buße und Glauben vorbehalten, im Sinn von Math. 16,16.
  
2. Das Abendmahl (Mahl des Herrn) gehört nur denen zu, welche in der Jüngerschaft Jesu stehen und Verkündiger Seines Todes sein wollen und können. 1.Cor. 11,17. Dasselbe kann hin und her in den Häusern genoßen werden von Solchen, die im Namen Jesu vereinigt sind, Apostelgesch. 2,46; Math. 18,20, es kann aber auch von der versammelten Gemeinde gehalten werden (ursprünglich oftmals im Anschluß eines Liebesmahls); die äußere Form seiner Feier soll möglichst den Charakter ernster Einfachheit an sich tragen. Zur Teilnahme berechtigt sind Alle, welche wirklich ergriffen von der Gnade zu der Jüngerschaft Jesu in Wort und Wandel sich bekennen. Auch diesen soll jedesmal nach 1.Cor. 11,27 die ernste Warnung vor dem unwürdigen Gebrauch auf Herz und Gewißen gegeben werden.
  
3. Was ferner die beim Abendmahl und sonst überhaupt anzuwendende sog. kirchliche Zucht betrifft, so gilt hiefür vor allem in Math. 18,15-20 und 1.Cor. 5 ec. und 2,6. Die Math. 18,21 ec. von Jesu gepredigte verzeihende Liebe und geduldige Barmherzigkeit wollen wir als eine wesentliche Eigenschaft von Jüngern stets in uns tragen.

Die Konfirmation soll nicht in irgend welcher zwangsmäßigen Weise gehalten werden und auch das Gewohnheitsmäßige, als ob dieselbe für jeden Unterwiesenen eine selbstverständliche Sache wäre, soll vermieden werden.

Einige Mitglieder werden periodisch als Aelteste und Vorsteher bezeichnet, zur Leitung der Gemeindeangelegenheiten und als Wächter über die treue Ausführung der besprochenen Grundsätze und des vorgesetzten Zweckes.

Diese Grundsätze aber sind Festsetzungen, zu deren lebendiger und wahrhaft gesegneter praktischer Durchführung der Geist Jesu selbst gegenwärtig sein muß; wir wollen uns fürchten vor toten Satzungen, es verlangt uns nach dem wirklichen Leben, das aus Ihm ist.

Sein Geist soll uns salben und Sein Wort soll unseres Fußes Leuchte sein.

Heiden, 15. Oktober 1875

---

# Nachtrag

## zu dem Statut der kirchl. Minderheit in Heiden vom 15. Oct. 1875

Der Vorstand, aus 5-7 Mitgliedern bestehend, wird von der Gemeinde-Versammlung der als Mitglieder Eingeschriebenen, welche in der Gemeinde Heiden wohnen, auf die Amtsdauer eines Jahres gewählt.

Dieser Vorstand überwacht das gottesdienstliche, sowie überhaupt das religiös-sittliche Leben innerhalb der Kirchgemeinde der Minderheit auf Grundlage des ursprünglichen Statut vom 15. Oct. 1875 (siehe hinter Cassa 1). Er überwacht, soweit als nöthig auch die Beziehungen zur Kirchgemeinde der Mehrheit, wie zur Landeskirche überhaupt und der Synode. Er besorgt die materiellen Angelegenheiten für den Unterhalt des Seelsorgers, des Organisten, des Kirchendieners und der Gebäulichkeiten.

Die Wahl des Seelsorgers erfolgt mit Antrag des Vorstandes durch die Gemeinde-Versammlung.

Die Gebäulichkeiten des Vereinshauses samt dem Vermögen an Vermächtnissen und der Armenkaße sind Eigenthum der in der Gemeinde Heiden wohnenden, eingeschriebenen Mitglieder der kirchlichen Minderheit.

Hierbei wird ausdrücklich festgestellt, daß, wenn diese Minderheit aus dem Verbande der Landeskirche ausgestoßen, oder durch landeskirchliche Verordnungen zum Austritt genöthiget würde, sie nichts desto weniger Eigenthümerin der obbenannten Realitäten bleibt.

Sollten durch irgendwelche Veranlassung diese Verhältnisse der Minderheit so verändert werden, daß der Fortbestand derselben in Frage gestellt würde – sei es durch Vereinigung der ganzen Kirchgemeinde Heiden unter einem bibelgläubigen Seelsorger oder sei es daß Umstände eintreten, welche der Minderheitsgemeinde die Anstellung eines eigenen Seelsorgers unmöglich machen sollten, so darf weder das Gebäude noch das Vermögen nie und unter keinen Umständen dem ursprünglichen Zwecke entfremdet werden.

Im Falle einer derartigen Änderung wird von der Gesamtheit derjenigen stimmfähigen Mitglieder, die noch am Grundstatut festhalten, ein Comité von wenigstens drei Mitgliedern gewählt, welche die Verantwortlichkeit auf sich nehmen, nach besten Kräften dafür zu sorgen, daß sowohl Gebäude als auch Vermögen dem Zwecke, Geist und Wortlaut des Grundstatuts erhalten bleiben und dieses Comité, das je und je bei entstandenen Lücken sich selbst wieder aus wahrhaft evangelisch gesinnten Männern ergänzt, sorgt dafür, daß das Gebäude fortwährend für evangelische Zwecke benutzt werden kann, als da sind:

- a) Versammlungen für Gottesdienste, Bibel und Mißionsstunden durch bibelgläubige und geistliche Prediger.
- b) Zwecke wie Sonntagsschule, Jünglingsvereine, Kleinkinderschule, christl. Armen und Krankenvereine.

Dieses Comité verwaltet auch die Vermögensverhältnisse und verpachtet nöthigenfalls die Pfarrwohnung an christliche Pächter.

Diese ganze eventuelle Interims-Verwaltung hat fortwährend im Auge zu behalten, daß sowohl Gebäude als Vermögen Eigenthum einer künftig sich wieder bildenden auf das

Grund-Statut sich stellenden evangelischen kirchlichen Minderheit der Gemeinde Heiden bleiben soll.

Sollte aber je durch die Verhältnisse auch die Leitung durch diese drei Männer unmöglich werden, so soll eine andere Dreier Commission über Verwendung resp. Vertheilung des vorhandenen Besitzstandes Bestimmungen treffen. Zu dieser eventuellen Commission nämlich sollen folgende drei Körperschaften je einen Delegierten ernennen:

Die Evangelische Predigerschule in Basel

Die St.Gallisch Appenzellische Evangelische Gesellschaft und

Der Schweiz. Evangelische Kirchliche Verein.

Die Entscheidung dieser Commission soll als in letzter Instanz gültig anerkannt werden.

Also beschloßen einstimmig in der Kirchgemeinde der Minderheit Heiden am 27. Juli 1884.

---

Copiert nach Original in Cassabuch No. 2